

**Dritte Änderung der Prüfungsordnung
für den Studiengang Master of Education (Haupt- und Realschule)
an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg
(MPO - HR)**

vom 22.09.2017

Die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat die dritte Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Education (Haupt- und Realschule) an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg (MPO-HR) in der Fassung vom 30.08.2016 (Amtliche Mitteilungen 03/2016, S.175 ff, berichtigt in AM 5/2016, S. 716) beschlossen. Sie wurde gemäß § 37 Abs. 1 Nr.5 b Niedersächsisches Hochschulgesetz vom Präsidium am 05.09.2017 genehmigt.

Abschnitt I

1. Im Inhaltsverzeichnis wird folgender neuer Paragraph „§ 11 a Nachteilsausgleich“ eingefügt.
2. Im Inhaltsverzeichnis wird im § 12 die Überschrift wie folgt gefasst: „§ 12 Arten der Modulprüfungen“.
3. Im Inhaltsverzeichnis wird im § 14 die Überschrift wie folgt gefasst: „§ 14 Bewertung der Modulprüfungen, der Masterarbeit und Ermittlung der Noten“.
4. Im Inhaltsverzeichnis wird folgender neuer Paragraph „§ 14 a Gute wissenschaftliche Praxis“ eingefügt.
5. Im Inhaltsverzeichnis wird „§ 26 Übergangsbestimmung“ und „§ 27 Inkrafttreten“ gestrichen. Regelung erfolgt in Abschnitt II.
6. Im Inhaltsverzeichnis wird folgende neue „Anlage 21: Informatik“ eingefügt.
7. In § 7 Abs. (3) wird folgender neuer Satz „Die Amtszeit der Mitglieder beginnt jeweils am 1. April eines Jahres und endet nach Ablauf der Amtszeit der sie entsendenden Organe gemäß Satz 1; im Falle von Studierenden nach Ablauf der Amtszeit der Mitglieder der sie entsendenden Gruppe in dem entsprechenden Organ.“ am Ende hinzugefügt.
8. In § 9 wird Abs. (3) gestrichen. Der bisherige Abs. (4) wird zu Abs. (3) und der Satz „Es können bis zu 50 Prozent der Kreditpunkte eines jeden Faches sowie Module aus den Bildungswissenschaften bis zu 15 Kreditpunkten angerechnet werden.“ wird zu Satz „Es können bis zu 50 Prozent der Kreditpunkte eines jeden Faches sowie bis zu 50 Prozent der Kreditpunkte der Bildungswissenschaften angerechnet werden.“ geändert.
9. In § 9 wird der bisherige Abs. (5) zu Abs. (4).
10. Folgender neuer „§ 14 a Gute wissenschaftliche Praxis“ wird wie folgt eingefügt: „Bei der Abgabe der schriftlichen Prüfungsleistungen einschließlich der Masterarbeit hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst bzw. gestaltet und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die allgemeinen Prinzipien wissenschaftlicher Arbeit und Veröffentlichungen, wie sie in der Ordnung über die Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Carl von Ossietzky Universität in der aktuell gültigen Fassung festgelegt sind, befolgt hat. Klausuren sind von dieser Regelung ausgenommen.“
11. In § 23 wird Abs. (8) gestrichen. Regelung erfolgt im neuen § 14 a. Die bisherigen Abs. (9) und (10) werden zu den Abs. (8) und (9).
12. In § 25 wird der Satz „Diese Änderung der Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in Kraft.“ gestrichen.
13. § 26 „Inkrafttreten“ und § 27 „Übergangsbestimmung“ werden gestrichen. Regelung erfolgt in Abschnitt II.

14. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

Anlage 1
Masterurkunde

1. Im Anschluss an die „Gesamtnote“ wird eine Fußnote „*)¹“ ergänzt:

an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg mit der
Gesamtnote*)¹

2. Folgender neuer Satz wird als Fußnote am Ende der Urkunde eingefügt:
„*)¹ Notenskala: Mit Auszeichnung bestanden, sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend“

15. Anlage 1a wird wie folgt geändert:

Anlage 1 a
Masterurkunde (in englischer Sprache)

1. Die Bezeichnung des Abschlusses „Haupt- und Realschule“ wird ersetzt durch „Hauptschule and Realschule“.
2. Folgende Formulierung „Master of Education programme“ wird ersetzt durch „Master of Education Programme“.
3. Im Anschluss an den Begriff „overall grade“ wird wie folgt eine Fußnote „*)¹“ ergänzt:

with the overall grade

.....*)¹

4. Folgender neuer Satz wird als Fußnote am Ende der Urkunde eingefügt:
„*)¹ select as applicable: with distinction, very good, good, satisfactory, sufficient“

16. Anlage 2 a wird wie folgt geändert:

Anlage 2 a
Zeugnis (in englischer Sprache)

Die Bezeichnung des Abschlusses „Haupt- und Realschule“ wird ersetzt durch „Hauptschule and Realschule“.

17. Die Anlage 3 a wird wie folgt geändert:

Anlage 3 a
Regelungen für die Bildungswissenschaften

In der Modultabelle wird bei biw052 der Satz unter „Art und Anzahl der Modulprüfungen“ wie folgt neu gefasst:

Modulbezeichnung	Modul- kürzel	Modul- typ	Art und Menge der Lehrver- anstaltungen	KP	Art und Anzahl der Modulprüfungen
biw052 Pädagogische Aufga- ben in Schulen des Sekundarbereiches I	MM 5 b	Pflicht	1 VL 2 SE	9	Ein Portfolio im Umfang von 20 Seiten im Rahmen der Vorlesung oder je ein Portfolio in den ge- wählten Seminaren im Um- fang von jeweils 10 Seiten

18. Die Anlage 3 b wird wie folgt geändert:

Anlage 3 b

Professionalisierungsbereich für Studierende mit dem Berufsziel Lehramt

1. In Punkt 1 wird Abs. (1) wie folgt neu gefasst: „Die **Praxisphase** ist ein verbindlicher Bestandteil im Master of Education. Sie besteht aus einem fachdidaktisch orientierten Langzeitpraktikum (Praxisblock) an einer Schule sowie damit verbundenen begleitenden Lehrveranstaltungen (Vorbereitung, Begleitung, Nachbereitung) in beiden Unterrichtsfächern an der Universität. Die gesamte Praxisphase ist fachdidaktisch verankert und wird von den Fachdidaktiken in enger Kooperation mit sog. Lehrbeauftragten in der Praxisphase (LiPs) – Fachseminarleiterinnen und Fachseminarleitern aus Studienseminaren bzw. geeigneten Lehrkräften aus Schulen – gestaltet. In den Schulen werden Studierende durch sog. Mentorinnen und Mentoren (siehe auch Punkt 2 Absatz 2) betreut.“
2. In Punkt 2 Abs. (1) Satz 1 wird die Formulierung „in dieser Zeit“ gestrichen. Die nachfolgenden zwei Sätze werden wie folgt neu gefasst „Der Praxisblock beginnt i.d.R. am 10.02. eines jeden Jahres. Der Beginn kann angepasst werden an organisatorische Bedingungen der beteiligten Institutionen sowie Erfordernisse des Kalenderjahres, die sich aus der unterschiedlichen Dauer der Schulhalbjahre ergeben.“
3. In Punkt 2 Abs. (1) werden am Ende folgende neue Sätze „Der Praxisblock endet spätestens mit Beginn der Sommerferien. Für das erfolgreiche Absolvieren des Praxisblocks ist die regelmäßige und dokumentierte Teilnahme an den begleitenden Lehrveranstaltungen verpflichtend.“ eingefügt.
4. In Punkt 2 Abs. (2) wird Satz 1 wie folgt neu gefasst: „Der **Praxisblock** wird von universitären Lehrveranstaltungen vorbereitet, begleitet und nachbereitet.“
5. In Punkt 2 Abs. (2) werden folgende neue Sätze „Studierende werden während des Praxisblocks durch Lehrkräfte der Praktikumsschule (Mentorinnen und Mentoren) unterstützt, betreut und beraten. Diese haben die Aufgabe, den Studierenden die Zusammenhänge ihres Berufsfeldes und ihres beruflichen Handelns durchschaubar zu machen und ihnen unter Berücksichtigung des Unterrichtseinsatzes und des gewählten Schwerpunktes adäquate Handlungsspielräume zu erschließen.“ eingefügt.
6. In Punkt 2 Abs. (2) unter der Formulierung „Kernelemente“, Unterpunkt 2), werden die Worte „innerhalb einer Unterrichtsstunde“ vor dem Wort „als“ eingefügt.
7. In Punkt 2 Abs. (7) wird der letzte Satz: „Sollte es aufgrund von Verschulden der oder des Studierenden nicht zu den Besuchen kommen (mind. drei nachgewiesene unbeantwortete Kontaktaufnahmen durch den oder die Hochschullehrenden), kann das Praktikum als nicht erfüllt eingestuft werden. Hierüber entscheidet ein Gremium aus Schulleitung, einer Vertretung des didaktischen Direktoriums sowie der beteiligten Hochschullehrenden und der beteiligten Lehrbeauftragten in der Praxisphase.“ gestrichen.
8. In Punkt 3 Abs. (1) wird das Wort „aktive“ gestrichen.
9. Punkt 3 Abs. (2) wird die Formulierung „pro Fach“ in Satz 1 durch Unterstreichung hervorgehoben.
10. In Punkt 3 Abs. (2) wird Satz 2 „Dem Portfolio ist ein ausgefüllter und unterschriebener Laufzettel („Laufzettel Praxisblock¹“) als Kopie beizufügen.“ durch Unterstreichung hervorgehoben.
11. In Punkt 3 Abs. (2) wird der letzte Satz „Die Inhalte des Portfolios werden unter Berücksichtigung der Vorgaben in § 12 des Allgemeinen Teils dieser Masterprüfungsordnung definiert und gestaltet.“ wie folgt neu gefasst: „Die im Rahmen des Portfolios zu erbringenden Leistungen richten sich nach § 12 (11) dieser Ordnung.“
12. In Punkt 3 Abs. (5) werden die Sätze „Somit soll die bzw. der Studierende vorrangig im Projektband das Konzept des Forschenden Lernens nachweislich umsetzen. Die konkrete Ausgestaltung und Definition der Anforderung für das Portfolio wird durch die Modulbeschreibung festgesetzt.“

gestrichen. Folgender neuer Satz wird eingefügt: „Die im Rahmen des Portfolios zu erbringenden Leistungen richten sich nach § 12 (11) dieser Ordnung.“

13. In Punkt 4 wird die Überschrift wie folgt gefasst: **„Anmeldung zum Praxisblock, Härtefallregelung und Schulzuweisung“**.
14. In Punkt 4 Abs. (2) wird Satz 2 wie folgt neu gefasst: „Bei der Vergabe der Praktikumsplätze werden Aspekte wie Erreichbarkeit und Auslastung der Schulen, Fächer und Möglichkeiten der Tandemzuweisung berücksichtigt.“
15. In Punkt 4 Abs. (2) wird der letzte Satz wie folgt geändert: „Der Nachweis für den Härtefall muss bei der Anmeldung zum Praxisblock erbracht werden.“
16. In Punkt 4 Abs. (3) wird der erste Satz wie folgt geändert: „Die Schulzuweisung zum **Praxisblock** erfolgt i.d.R. spätestens zum 15.12. eines jeden Jahres für den Beginn des **Praxisblocks** im Februar des Folgejahres.“
17. In Punkt 4 Abs. (3) werden die Sätze 2 und 3: „Sie wird den Studierenden auf elektronischem Wege mitgeteilt und ist von diesen in der Regel auf elektronischem Wege anzunehmen. Ein Rücktritt vom zugewiesenen Praktikumsplatz danach ist nur in begründeten Ausnahmefällen mit Genehmigung des Didaktischen Zentrums möglich.“ gestrichen. Folgender neuer Satz „Tritt die oder der Studierende nach Abschluss des Zuweisungsverfahrens vom zugewiesenen Praktikumsplatz ohne Nachweis eines wichtigen Grundes zurück bzw. wird der Praxisblock ohne Nachweis eines wichtigen Grundes nicht angetreten oder nach Antritt vorzeitig beendet, wird er mit „nicht bestanden“ bewertet.“ wird hinzugefügt.
18. Punkt 5 **„Beteiligte Schulen“** wird gestrichen. Der bisherige Punkt 6 **„Pflichten der Studierenden“** wird zu Punkt 5.
19. In Punkt 5 [neu] Abs. (1) wird der Satz: „Bleiben Studierende dem Unterricht fern, muss unverzüglich unter Angabe von Gründen und der voraussichtlichen Dauer der Abwesenheit die Schulleitung informiert werden. Im Krankheitsfall ist am dritten Tage eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorzulegen.“ gestrichen.
20. Punkt 5 [neu] Abs. (2) wird wie folgt neu gefasst: „Studierende sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, sofern die anlässlich ihrer Ausbildung bekannt gewordenen Tatsachen einer vertraulichen Behandlung bedürfen. Dabei sind insbesondere solche Tatsachen vertraulich zu behandeln, deren Bekanntgabe ein schutzwürdiges Interesse einzelner oder mehrerer Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte oder anderer Personen verletzen könnte.“
21. Punkt 5 [neu] Abs. (3) wird wie folgt neu gefasst: „Studierende können von der Schule (Schulleitung) aus disziplinarischen Gründen von der Teilnahme am Praxisblock ausgeschlossen werden, wenn sie durch schuldhaftes, rechtswidriges oder untragbares Verhalten den Unterrichts- und Erziehungsauftrag der Schule nachhaltig beeinträchtigen. Die Entscheidung über den Ausschluss obliegt der Schule (Schulleitung) in enger Abstimmung mit den Modulverantwortlichen und dem Didaktischen Zentrum. Im Falle des Ausschlusses wird der Praxisblock mit „nicht bestanden“ bewertet.“
22. Punkt 7 wird gestrichen. Der bisherige Punkt 8 **„Fehlzeiten im Praxisblock, Wiederholung des Praxisblocks“** wird zu Punkt 6.
23. In Punkt 6 [neu] Abs. (1) wird folgender neuer Satz am Anfang hinzugefügt: „Die Studierenden sind an den mit der Schulleitung und den Mentorinnen und Mentoren vereinbarten Tagen zur Anwesenheit in der Schule verpflichtet. Im Krankheitsfall oder anderweitiger Abwesenheit haben die Studierenden die Schule unverzüglich über die Gründe sowie die voraussichtliche Dauer der Abwesenheit zu informieren.“
24. In Punkt 6 [neu] Abs. (1) wird der letzte Satz „Bereits erbrachte Leistungen können in diesem Fall angerechnet werden“ gestrichen.

25. Punkt 6 [neu] Abs. (2) wird wie folgt neu gefasst: „Fehlt die oder der Studierende im Praxisblock unentschuldigt, wird der Praxisblock mit „nicht bestanden“ bewertet, sofern die oder der Studierende das unentschuldigte Fehlen zu vertreten hat.“
26. Punkt 9 „**Anrechnung Praxisphase/Projektband**“ wird bis einschließlich der Sätze „Auf Antrag können sich Studierende gleichwertige Leistungen aus anderen Studiengängen anrechnen lassen. Über die Gleichwertigkeit entscheidet die oder der Modulverantwortliche, wobei die Gleichwertigkeit nur abzulehnen ist, wenn wesentliche Unterschiede nachgewiesen werden.“ gestrichen.
27. In Punkt 9 [alt] wird die Zwischenüberschrift „Übersicht der zu erbringenden Prüfungsleistungen in Praxisphase und Projektband“ zu Punkt 7 und wie folgt als Überschrift neu gefasst: „**Übersicht über die zu erbringenden Prüfungsleistungen in der Praxisphase und im Projektband**“.
28. In Punkt 7 [neu] wird die Modultabelle aus Punkt 9 [alt] wie folgt neu gefasst:

Modulbezeichnung	Modultyp	Art und Anzahl der Veranstaltungen	KP	Art und Anzahl der Modulprüfungen
prx560 Praxisblock in der Schule	Pflicht	18-wöchiges Schulpraktikum	20	Erfolgreiche Teilnahme/ Bescheinigung über die Ab- leistung des Praxisblocks, unbenotet
prx561 Vorbereitung, Beglei- tung und Nachberei- tung der Praxisphase im ersten Unterrichts- fach	Pflicht	3 Seminare	5 Vorbereitung (2 KP), Beglei- tung (2 KP), Nachbereitung (1 KP)	1 Prüfungsleistung: Portfolio (die Leistungen des Portfo- lios dürfen dabei nicht un- verhältnismäßig zum Um- fang der Kreditpunkte sein)
prx562 Vorbereitung, Beglei- tung und Nachberei- tung der Praxisphase im zweiten Unter- richts-fach	Pflicht	3 Seminare	5 Vorbereitung (2 KP), Beglei- tung (2 KP), Nachbereitung (1 KP)	1 Prüfungsleistung: Portfolio (die Leistungen des Portfo- lios dürfen dabei nicht un- verhältnismäßig zum Um- fang der Kreditpunkte sein)
Summe Praxisphase			30	

Modulbezeichnung		Modultyp	Art und Anzahl der Veranstaltungen	KP	Art und Anzahl der Modulprüfungen
prx565 Projekt- band	Projektdurchführung	Pflicht	Projektdurchführung in der Schule	9	Erfolgreiche Teilnahme
	Vorbereitung, Beglei- tung, Nachbereitung zur Projektdurchfüh- rung	Pflicht	3 Seminare	6	1 Prüfungsleistung: Portfolio
Summe Projektband				15	

19. Die Anlage 5 wird wie folgt geändert:

Anlage 5
Fachspezifische Anlage für das Fach Biologie

Unter Punkt 4 wird in der Modultabelle im Modul „bio120 Lehren und Lernen im Schülerlabor“ wie folgt das Wort „Wahlpflicht“ durch das Wort „Pflicht“ ersetzt:

Modulbezeichnung	Modul- typ	Lehrveranstaltungen	KP	Prüfungsleistungen	Aktive Teilnahme
bio120 Lehren und Lernen im Schülerlabor	Pflicht	S	3	<u>1 Prüfungsleistung:</u> 1 unbenotetes Portfolio (Entwicklung eines Kurzentwurfes samt Arbeitsblättern / Forschertagebuch und eines Diagnosebogens, Durchführung und Reflektion eines Lernarrangements)	S

20. Die Anlage 7 wird wie folgt geändert:

Anlage 7

Fachspezifische Anlage für das Fach Elementarmathematik / Unterrichtsfach Mathematik

1. Der Abschnitt 2 wird umbenannt und lautet nun „2. Allgemeine Hinweise zum Studium, aktiver Teilnahme, Bonuspunktesystem und Freiversuch“.
2. Im Abschnitt 2 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:
„(4) Freiversuche gem. § 16 (5) sind nur möglich, wenn die Prüfungsleistung in Form einer Klausur erbracht wurde.“

21. Die Anlage 21 wird wie folgt geändert:

Anlage 21
Fachspezifische Anlage für das Fach Informatik

1. In § 3 wird der Halbsatz ", z.B. in den Bereichen Kryptographie, Modellierung, Automatisierungstechnik oder Betriebssysteme" gestrichen.
2. In § 3 wird die Tabelle 1: „Modulübersicht Master of Education Haupt- und Realschullehramt“ wie folgt neu gefasst:

Modulbezeichnung	Modul- typ	Art und Anzahl der Veranstaltungen	KP	Art und Anzahl der Modulprüfungen
inf701 Didaktik der Informatik II (allgemeinbildendes Lehramt)	Pflicht	1V 1Ü	6	Portfolio
inf714 Spezielle schulelevante Themen der Informatik	Pflicht	1S	3	Referat
Gesamt			9	

3. „§ 4 Regelungen zu den Modulprüfungen“ wird wie folgt neu gefasst:

„Ein Referat besteht aus einer Präsentation von höchstens 45 Minuten Dauer und einer Ausarbeitung im Umfang von in der Regel höchstens 10 Seiten. Ein Portfolio umfasst zwei bis fünf Leistungen. Als Teilleistungen sind u.a. zugelassen: mündlicher Kurztest (max. 30 Min.), schriftlicher Kurztest (max. 90 Min.), Kurzreferat (max. 30 Min. und 10 Seiten Ausarbeitung), Übungsaufgabe, Unterrichtsexperiment, Projektbericht und Protokoll.“

Abschnitt II

1. Inkrafttreten

Diese Änderung der Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg für alle Studierenden in Kraft.

2. Übergangsbestimmungen zu Änderungen der fachspezifischen Anlagen

Abweichend von Punkt 1. gelten die Regelungen für die Anlage 7 Elementarmathematik / Unterrichtsfach Mathematik nicht für Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens im zweiten oder höheren Semester befinden. Sie werden nach den bisher geltenden Bestimmungen geprüft. Auf Antrag und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses können Studierende im zweiten und höheren Semester auch nach den geänderten Bestimmungen geprüft werden.